

Taunus-Anzeiger

für

Friedrichsdorf



und Umgebung

Abonnements:

Monatlich 40 Pf. einschließlich
Lieferantenlohn; durch die
Post bezogen vierteljährlich
1.20 M., monatlich 40 Pf.
Erlösh. Mittwoch u. Samstag.

Inserate:

Zeichensatz 10 Pf. die ein-
spaltige Werbandzeile; aus-
wärtige 10 Pf. die einspaltige
Beitragzeile. Reklamen 20 Pf.
die Textzeile.

Nr. 31.

Friedrichsdorf i. L., den 18. April 1917.

11. Jahrgang.

12 Milliarden 770 Millionen Kriegsanleihe.

Berlin, 18. April. (W.T.V. Amtlich.)

Das Ergebnis der 6. Kriegsanleihe beträgt nach den jetzt vorliegenden Meldungen ohne die zum Umtausch angemeldeten älteren Kriegsanleihen

12 Milliarden 770 Millionen Mark.

Kleinere Teilanzeigen stehen noch aus. Ueberdies sind die Zeichnungen der Feldtruppen, für welche die Zeichnungsfrist im Mai abläuft, in der Summe nur zum Teil enthalten. Schon jetzt steht außer Zweifel, daß durch die Gesamtzeichnung auf allen sechs Kriegsanleihen die Summe von 60 Milliarden überschritten worden ist. Was niemand für möglich gehalten hätte, ist eingetroffen. Das Ergebnis der bisher erfolgreichsten 3. Kriegsanleihe ist um 700 Millionen geschlagen worden. Diese gewaltige Kraftäußerung erbringt den klaren Beweis dafür, wie ungebrochen Deutschland auch auf wirtschaftlichem Gebiet nach drei Kriegsjahren dasteht. Sie legt zugleich ein glänzendes Zeugnis ab, für die unerschütterliche Entschlossenheit des deutschen Volkes, den Krieg siegreich durchzuführen und für seine sichere Zuversicht auf einen vollen Erfolg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Die Sonderzulage der Wochenfleischration kommt am Donnerstag, den 19. ds. Mts. bei den hiesigen Mehlgern zur Ausgabe.

Friedrichsdorf, den 18. April 1917.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die Gültigkeit der Reisebrotmarken nach altem Muster ist bis zum 15. Mai 1917 verlängert worden.

Friedrichsdorf, den 18. April 1917.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Bei der geringen Zahl der angeforderten Formulare liegt die Vermutung nahe, daß nicht alle Personen, die sich im Besitze der durch Bekanntmachung des Stellv. General-Kommando zu Frankfurt a. M. vom 1. 3. 1917 beschlagnahmten **Aluminiumgegenstände** befinden, diese bestimmungsgemäß zur Anmeldung gebracht haben.

Unter Hinweis auf die in Nr. 22 des „Taunus-Anzeiger“ abgedruckte Bekanntmachung ergeht nochmals die bringende Anforderung, etwaige Aluminiumgegenstände bei Vermeidung von Strafen unverzüglich beim

Landratsamt Bad Homburg zur Anmeldung zu bringen.

Die vorgeschriebenen Anmeldeformulare sind auf dem Bürgermeistereiamt erhältlich, wofür auch das Verzeichnis der der Beschlagnahme unterworfenen Gegenstände eingesehen werden kann.

Friedrichsdorf, den 18. April 1917.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die von mir mit Bekanntmachung vom 14. April 1917 erbetenen Mitteilungen bezgl. der Kriegsanleihezeichnungen können auch beim Rechner der hiesigen Spar- und Reihkasse gemacht werden.

Friedrichsdorf, den 18. April 1917.

Der Bürgermeister.

Die Musterung

der Landsturmpflichtigen des Jahrgangs 1899 (d. i. die in der Zeit vom 1. 1. 1899—31. 12. 1899 geborenen) findet in folgender Weise statt:

am Donnerstag, den 19. April 1917

für Friedrichsdorf,

am Freitag, den 20. April 1917

für Köppern.

Das Musterungsgeschäft wird in Bad Homburg v. d. G., „Rassauer Hof“, Untertor 2 abgehalten und beginnt vormittags 9 Uhr.

Sämtliche Bestellungspflichtige müssen sich eine Stunde vor Beginn des Geschäfts, also um 8 Uhr vormittags im Hofe des Musterungsorts rein gewaschen und gekleidet zwecks Verlesung und Aufstellung versammeln.

Das Mitbringen von Schirmen und Stöcken, sofern letztere nicht gebrechlichen Personen als Stütze dienen, ist untersagt.

Der Genuß von Alkohol vor der Musterung ist streng verboten.

Störungen des Aushebungsgeschäfts, sowie der öffentlichen Ruhe und Ordnung in den Heimorten, auf dem Marsche und in der Aushebungstation sind bei strenger Strafe verboten.

Bad Homburg v. d. G., den 10. April 1917.

Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission.

J. B.: v. Brünning.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 14. April 1917.

Der Bürgermeister.

Köppern, den 14. April 1917.

Der Bürgermeister.

18. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. IIIb Tgb.-Nr. 5553/1702.

Verordnung.

Betr.: Verhalten gegenüber Kriegsgefangenen.

Bezüglich des Verhaltens gegenüber Kriegsgefangenen treten mit der Veröffentlichung dieser Verordnung für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz die folgenden Bestimmungen in Kraft:

1.

Das Zustoßen von Eßwaren oder anderen Sachen an Kriegsgefangene, das unbefugte Verkaufen, Vertauschen oder Verschenken von Sachen, insbesondere die unbefugte Verabreichung alkoholischer Getränke an Kriegsgefangene sowie das unbefugte Einbringen von Sachen in ein Kriegsgefangenenlager ist verboten.

2.

Privatpersonen ist es verboten, Briefschaften von Kriegsgefangenen oder an Kriegsgefangene in Empfang zu nehmen oder zu besorgen.

3.

Verboten ist jeder schriftliche, mündliche oder sonstige Verkehr hierzu nicht berechtigter Personen mit Kriegsgefangenen, insbesondere jeder gegen die guten Sitten verstoßende Verkehr weiblicher Personen mit Kriegsgefangenen.

4.

Verboten ist jede Förderung des Entweichens von Kriegsgefangenen, sowie jede Unterstützung entwichener Kriegsgefangener namentlich durch Gewährung von Unterkunft, Nahrung und Kleidung, Verabfolgung von Geldmitteln, Verschaffung von Arbeitsgelegenheit oder Beschäftigung im eigenen Haushalt.

Von der Anwesenheit entwichener Kriegsgefangener ist unverzüglich der nächsten Polizeibehörde Mitteilung zu machen.

5.

Unter Kriegsgefangenen sind alle Militär- und Zivilgefangenen zu verstehen, gleichgültig ob sie sich in Kriegsgefangenenlagern selbst, in Lazaretten oder auf einer Arbeitsstelle befinden.

6.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

7.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verordnung vom 25. 11. 1914 — IIIa Nr. 44110/3575 —, 27. 2. 1915 V, IIIb Nr. 1817/1796 —, 23. 6. 1915 — IIIb Nr. 13083/5882 — und 23. 10. 1915 — IIIb Nr. 23036/10400 — werden aufgehoben.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel,

Generalleutnant.

Die Polizeiverwaltungen und die Agl. Gendarmen des Kreises werden angewiesen, die genaueste Beachtung der Bestimmungen zu kontrollieren und Zuwiderhandlungen nachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Bad Homburg, den 9. April 1917.

Der königliche Landrat.

J. B.: v. Brünning.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 18. April 1917.

Der Bürgermeister.

Köppern, den 18. April 1917.

Der Bürgermeister.

Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Bekanntmachung

betreffend Viehausfuhr aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Satzung des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 23. Oktober 1916 wird folgendes bestimmt:

I.

Die Ausfuhr von Vieh, das den Satzungen des Viehhandelsverbandes unterliegt (Rinder, Kälber, Schafe, Schweine) aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden ist ohne schriftliche Genehmigung des Vorstandes des Viehhandelsverbandes verboten. Das Verbot erstreckt sich nicht auf Ferkel und Läufer Schweine unter 30 kg.

II.

Die Genehmigung wird in der Regel nur für Zucht- und Nutzvieh sowie für zur Zucht bestimmtes Magervieh erteilt, wenn eine Bescheinigung des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes darüber beigebracht wird, daß die Tiere in der Wirtschaft des Erwerbers zu Zucht- oder Nutzzwecken Verwendung finden sollen und diese Nutzung vom Kommunalverband überwacht werden wird.

III.

Der Antrag auf Ausfuhrgenehmigung ist bei dem zuständigen Landratsamt (in Stadtkreisen Magistrat) unter Beifügung der zu II erwähnten Bescheinigung einzureichen. Der Antrag wird sodann von dem Landratsamt (Magistrat, mit einem Vermerk darüber, ob der Genehmigung Bedenken entgegenstehen, dem Vorstand des Viehhandelsverbandes, Frankfurt a. M., Untermainanlage 9, zur Entscheidung vorgelegt.

Eine Verladung und ein Transport nach einem außerhalb des Regierungsbezirks Wiesbaden liegenden Bestimmungsort darf nicht vorgenommen werden, ohne daß die schriftliche Ausfuhrgenehmigung des Vorstandes des Viehhandelsverbandes beigebracht ist. Daneben bleiben die allgemeinen Bestimmungen über den Ausweis bei der Beförderung auf Eisenbahnen, Kleinbahnen und Wasserstraßen (durch Ausweiskarte, ortspolizeiliche Bescheinigung) gemäß § 4 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Wiesbaden, Seite 28) unberührt.

Der Krieg als Friedensstifter.

Roman von S. Hillger.

Nachdruck verboten.

Die Blumen an den Fenstern, die weißen duftigen Vorhänge, der gemütliche Tisch vor dem Sofa und last not least die anmutig waltende Hausfrau, umgeben von ihren heranblühenden Kindern, das ist ein Reichtum, der in deutscher Wesensart wurzelt, der durch Spekulation nicht erworben werden kann. Wie reich und beneidenswert ist unser Freund Steinberg in all seiner Schlichtheit!

Mabel lachte und drohte Dora mit dem Finger. „Frau Dora, Sie verzaubern mir den Pa...! Sicher ist, daß es auch weniger reizende Hausfrauen in Fülle in Deutschland gibt, und Häuslichkeiten, vor denen dein echt amerikanischer Ordnungssinn sich entsetzen würde.“

Doch dem widersprach Dora lebhaft. „Da sind Sie doch im Irrtum, Miß Mabel, ich gehe jede Wette ein, daß Sie in unserer Straße in jedem Hause und jeder Wohnung dieselbe Akkuratess finden würden. Eine unaufgeräumte Küche, ein staubiges Zimmer duldet eine deutsche Hausfrau nur dann, wenn sie mitterverben muß und absolut keine Zeit für den Haushalt findet: das gilt vom Kleinbürgertum, wo die Frau mit ihrer Zeit wahre

IV.

Zurückhandlungen gegen diese Bestimmung werden auf Grund des § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 bzw. § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 607 ff und 728 ff) bestraft. Auch kann auf Grund der Bundesratsverordnung betreffend Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) die Unterjagung des Handelsbetriebes wegen Unzuverlässigkeit erfolgen.

Mitglieder des Verbandes haben außerdem zeitweilige oder dauernde Entziehung der Ausweiskarte zu gewärtigen.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Bekanntmachung betr. Ausfuhrverbot für im Regierungsbezirk Wiesbaden aufgekauft Vieh vom 12. April 1916 aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 30. März 1917.

Der Vorstand.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg, den 10. April 1917.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Brünning.

Friedrichsdorf, den 18. April 1917.

Der Bürgermeister.

Röppern, den 18. April 1917.

Der Bürgermeister.

Sammeltätigkeit der Gelferkolonnen im Frühjahr.

Die Knappheit der Lebensmittel und der Mangel an Tee und Kaffee zwingt uns, die mancherlei in Wald, Wiese und Feld wachsenden Wildpflanzen, die als Gemüse und Salat verwandt werden können, in möglichst großem Umfange zu sammeln.

Die Zentral-Küchenkommission der Kriegsfürsorge in Frankfurt a. M. schreibt uns:

„In allen deutschen Wäldern und Wiesen werden in den nächsten Wochen hunderte von Kräuterarten emporkommen, die sich vorzüglich als Ersatz für Spinat eignen und wesentlich zur Streckung unserer Kartoffel beitragen. Wir haben voriges Jahr in Frankfurt a. M. schon Versuche im kleinen gemacht und dabei ganz annehmbare Erfahrungen gezeitigt, die, wenn sie organisatorisch auf das ganze Reich ausgedehnt werden, große Erfolge haben dürften. Schüler aus einer Klasse einer hiesigen Volksschule brachten uns an einem

Jongleurkünste vollführen muß, um sie sich zunutze zu machen.“

„Das soll wohl sein,“ nickte Barnay. „Aber lange bleiben Sie bei dieser Abhasteret nicht jung; Schönheit will gehegt sein wie eine zarte Blume, soll sie nicht vorzeitig welken.“

Ein bitteres Lächeln zog Doras Mundwinkel herab. Sie dachte an Hans, der ihr noch nie ein anerkennendes Wort über ihren Fleiß gesagt hatte.

„Für einen ersten Besuch sind wir reichlich lange geblieben“, fuhr der Amerikaner fort, „auf Wiedersehen, Madame, und herzlichen Dank für die freundliche Bewirtung. Beehren Sie uns morgen mit dem Gemahl zum Abendessen, und bestellen Sie ihm unsere Grüße. Tapferer Kerl — glückliche Menschen! Auf Wiedersehen, ihr lieben Kinder!“

Mabel drückte die Hand der jungen Frau. „Vielleicht werden wir doch noch Freundinnen, wie ich es mir gewünscht.“

Dora nickte freundlich, ein wenig zerstreut. Sie war froh, als ihre Gäste gingen. Sie hatte sich mit Wittner verabredet. In die Wohnung kam er nicht mehr. Sie trafen fast täglich am dritten Ort zusammen.

Alfreds Einflüsterungen und Schmeicheleien beeinflussten sie immer mehr. Sie fand, daß er in allem recht habe.

Tage ca. acht Zentner dieser nahrhaften Kräuter, die ein vorzügliches Gericht ergaben, von dem Publikum gern gegessen wurden, von Spinat kaum zu unterscheiden waren. Es darf hierbei noch besonders erwähnt werden, daß auch die Nährwerte die gleichen, wie den übrigen Blattgemüsen sind, so daß nach der Richtung hin voller Ersatz geschaffen wird. Wenn die Königliche Regierung das ganze Land Organisationen durch Schulen schafft, so daß anfangs März-April-Mai, wo wir die größte Not auf dem Gemüsemarkt haben, dadurch hunderttausende von Zentnern herbeigeschafft werden, Menge, die sich natürlich steigern läßt, mehr hilfreiche Hände in Frage kommen, muß dadurch ein fühlbarer Ersatz geschaffen werden. Wir bitten Sie, diesen Vorfall einmal allen Ernstes näher zu betrachten. Die Lehrer und Lehrerinnen der Schulen werden gern das ihre tun, daß die durchgeführten werden kann. Wir wollen dieser Gelegenheit ganz schweigen von der außerordentlich großen volkswirtschaftlichen Vorteil einer solchen Sammlung, da Kräuter immerhin einen Wert bei den heutigen Verhältnissen von M. 6.— bis M. 8.— per Zentner haben dürften.“

Wir fordern die Schulen auf, die Jugend und die Bevölkerung überhaupt mit der Herstellung von Gemüse, Suppen und verwendbaren Wildkräutern bekannt machen, deren Sammlung zu betreiben, deren Ausnutzung in den weitesten Kreisen zu empfehlen. Wo sich Gelegenheit bieten können die Schulen diese Wildkräuter für Volks- und Kinderspeisestellen, Lazarett, Krankenhäuser, Kasernen usw. sammeln. Verwendung erfolgt genau so, wie die Herstellung des Spinatgemüses, der Suppenampferuppe und des Salates von Schmelztraut. Auch kann die Mischung von Gemüse mit Spinat empfohlen werden. Betracht kommen für die erste Frühlingsvor allem der weiße, rote und gelbe Vienstaug (Taubnessel), die Vogelminze, große und kleine Brennessel, der Geiß (Biersch), der Löwenzahn, Brunnengras, Sauerampfer und die Schafgarbe.

Bezüglich des Sammelns der Teekräuter verweisen wir auf unsere vorjährigen Verfügungen (Amtl. Schulblatt Nr. 10 S. Nr. 12 Seite 45 und Nr. 22 S. 92). Schulen wollen sich die Sammlung von Kräutern wie im Vorjahre wiederum besten Kräften anlegen sein lassen. Teekräuter sind in den ersten Frühlingswochen nur folgende zu sammeln:

Es war ja auch unklug von Hans, seine Frau jetzt gerade die Kasse zu entziehen, Wirtschaftsgeld aufs äußerste zu beschränken.

Dora war zu stolz zum Bitten und Klagen, sie legte von dem, was sie mühsam erworb, Geld zu für Essen und Trinken. Dabei wurde sie mit jedem Tag erbitterter gegen Hans. Oft glomm etwas dem ähnliches in ihr auf, wenn sie ihn bei seiner scheinbar unzerstörbaren Ruhe beobachtete. Ihr wollte es scheinen, als quäle er sie heimlich, als bereite es ihm kostbare Freude, sie seine Uebermacht fühlen zu lassen.

Darin täuschte Dora sich allerdings. Hans vergriff sich nur in den Mitteln, seine geliebte, kleine Frau von ihrem „Spinnweben“ heilen sollten. Er war ungeschickt, und sollte ihm zum Verhängnis werden.

Mabel kam oft, zuweilen mehrmals einem Tage.

Trotz Doras Zurückhaltung war es einem freundschaftlichen Verhältnis zwischen beiden jungen Damen gekommen. Mabel hatte es sogar durchgesetzt, daß man sich nannte.

Dora empfand diese Freundschaft als lästiger als angenehm, was sollte ihr die nützen! Unvertrauen konnte sie ihr doch keinem, am wenigsten Mabel, die im Steinbergs Partei nahm.

Die W...
Heidelbeeren
Die Brom...
Erdbeerblät...
Trocknen v...
Weißdorn i...
muß in ei...
staubfreien...
doch nur für...
in den Mitt...
durch die S...
gelten für d...
fügung von...
Vorschriften

Das...
Rechnung...
mitteltelle...
furt a. M...
verarbeitet...
als Postpat...
an mit der...
Nehmer zu...
wenigen Pf...
das Samme...
möglichst gr...

Die Fir...
des Paketm...
Absendern...
bereit, auf...
lieberfendun...

Die g...
Firma gemä...
nach Eingan...
mit 80 Pf...
für die ferti...
großen durc...
M. 1.13 und...
für das Pfu...
Nach so ge...
gesammelte...
Ort und S...
Wiesbad...

Abteilung...
Wird v...
Bad Ho...

Anzeig...
Karl Grill a...
keit das Eise...
Aufbesse...
bevölkerung...
bis auf weit...
schlochtungen

Dora ze...
wie dies al...
Schicksal ber...

Nur ein...
noch, um de...
Menschen, d...
einander in h...

Dora n...
Wirtschaftsge...
ihr die Gro...
Appetit auf...
an denen si...
gangen.

Einmal...
sehr teuer...
Sie brachte...
Ratbschnitzel...
junge Hamb...
was sie zube...

Hans a...
welch eine...
Frau mehrm...

Als da...
ließ Dora be...
war früher...
einzelnen P...
einem ansehn...

Nach d...
Rechnung p...
Augen nicht

Die Blätter von Brombeeren, Erdbeeren, Heidelbeeren, Weißdorn und Schwarzdorn. Die Brombeer-, Heidelbeer-, Himbeer- und Erdbeerblätter dürfen beim Sammeln und Trocknen vermischt werden, desgl. die von Weißdorn und Schwarzdorn. Das Trocknen muß in einem trocknen, luftigen, möglichst staubfreien Raume erfolgen, der nicht oder doch nur kurze Zeit am Tage und nicht gerade in den Mittagsstunden der direkten Bestrahlung durch die Sonne ausgesetzt ist. Im übrigen gelten für das Trocknen die in unserer Verfügung vom 29. Mai 1916 angegebenen Vorschriften.

Das getrocknete Sammelgut wird auf Rechnung der Rhein-Mainischen Lebensmittelstelle von der Firma Wehmer in Frankfurt a. M., Hanauer Landstraße 175/179 verarbeitet. Mengen von 5 Kilogramm sind als Postpaket, Mengen von 15 Kilogramm an mit der Bahn unfrankiert an die Firma Wehmer zu senden. Kleinere Mengen von wenigen Pfund zu senden, lohnt sich nicht, das Sammelgut einer Schule ist vielmehr zu möglichst großen Sendungen zu vereinen.

Die Firma sichert unbedingte Rücksendung des Paketmaterials zu, falls dies von den Absendern gewünscht wird. Sie ist auch bereit, auf Wunsch Packmaterial für die Ueberlieferung zu liefern.

Die getrockneten Kräuter bezahlt die Firma gemäß neuerlicher fester Vereinbarung nach Eingang und Prüfung in diesem Jahre mit 80 Pf. für das Kilogramm. Der Preis für die fertige Ware wird sich bei Bezug im großen durch die Kommunalverbände auf M. 1.13 und für den Kleinhandel auf M. 1.40 für das Pfund stellen.

Nach sorgfältigster Trocknung kann das gesammelte Material auch ohne weiteres an Ort und Stelle zur Verwendung gelangen. Wiesbaden, den 12. März 1917.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Wird veröffentlicht.

Bad Homburg, den 26. März 1917.
Der Königliche Landrat,
J. B.: v. Brüning.

Kofales.

Anzeichnung. Dem Ersatz-Reservisten Karl Grill aus Köppern wurde wegen Tapferkeit das Eisene Kreuz verliehen.

Aufbesserung der Fleischration für die Zivilbevölkerung. Vom 16. April 1917 ab tritt bis auf weiteres für die nicht durch Hauschlachtungen selbstversorgte Zivilbevölkerung

Dora zerbrach sich noch den Kopf darüber, wie dies alles enden sollte, da hatte das Schicksal bereits entschieden.

Nur eines letzten Anlasses bedurfte es noch, um den Bruch herbeizuführen; um zwei Menschen, die bis vor wenigen Wochen einander in herzlicher Liebe zugetan, zu trennen.

Dora war es unmöglich, mit ihrem Wirtschaftsgelde auszukommen. Seitdem Hans ihr die Groschen so spärlich zuteilte, hatte sie Appetit auf allerlei schöne Dinge bekommen, an denen sie früher gleichgültig vorübergegangen.

Einmal kaufte sie Schleien, die gerade sehr teuer waren, dann wieder Hehrücken. Sie brachte gebadene Forellen auf den Tisch, Kalbschnitzel mit Sahnesauce, Boullarde, junge Hamburger Gans. Dora kochte gut; was sie zubereitete, war delikates.

Hans aß ohne Appetit, ohne zu ahnen, welch eine kostspielige Mahlzeit ihm seine Frau mehrmals in der Woche vorsetzte.

Als das Wirtschaftsgeld nicht reichte, ließ Dora beim Kaufmann anschreiben. Das war früher niemals vorgekommen. Die einzelnen Posten summierten sich bald zu einem ansehnlichen Betrag.

Nach zwei Wochen wurde Hans die Rechnung präsentiert. Er glaubte seinen Augen nicht zu trauen.

eine Erhöhung der Fleischration durch Gewährung einer Sonderzulage ein, die in der Woche 250 Gramm beträgt. Der überschüssige Teil der Gesamtwochenration wird auf Reichsfleischkarte ausgegeben. Jede berechnete Person erhält für je 4 Wochen eine Fleischkarte des Obertaunuskreises zum Bezuge dieser Sonderzulage, neben der bisherigen Fleischkarte. Die Fleischkarten (Vollkarten und Kinderkarten) für die Sonderzulage werden den Gemeinden in einer den tatsächlichen Bedarf entsprechenden Zahl jedesmal für einen Zeitraum von 4 Wochen vom Kommunalverbände geliefert. Die Stammkarte ist mit 4 Wochenabschnitten versehen. Diese Stammkarte und Abschnitte haben nur im Obertaunuskreise Gültigkeit. Die Gemeinden haben die Stammkarte mit der Bezeichnung des Ausgabeortes und mit laufender Nummer zu versehen. Diese Fleischmarken sind von den Gemeinden den in ihrem Bezirk ansässigen nichtselbstversorgten Haushaltungsvorständen oder deren Vertretern für die zu ihrem Haushalt gehörigen Personen auf Antrag auszustellen. Zur Stellung des Antrages genügt es, wenn der Antragsteller sich in das von der Gemeinde zu führende Verzeichnis einträgt. Der Haushaltungsvorstand, in Fällen der Behinderung sein Vertreter, hat auf der Karte an der durch Vordruck kenntlich gemachten Stellen seinen Namen einzutragen. Die Uebertragung der Stammkarten sowie der Abschnitte auf andere Personen ist verboten, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden.

Erkennung der Eierverderbnis. Streitigkeiten über „saule Eier“ haben schon viel böses Blut gemacht, so daß es, wie im „Butter- und Fettwarenverlehr“ ausgeführt wird, vielleicht angezeigt ist, einiges über die Erkennung des verdorbenen Eies im ungeöffneten Zustand sowie über Mittel zur Verhütung des Verderbens mitzuteilen. Prof. Postolka, Wien, führt im „Zentralblatt für Bakteriologie und Parasitenkunde“ (1916) aus, daß völlige Undurchleuchtung eines Eies ein Zeichen der Genußuntauglichkeit ist, und zwar nicht nur als Folge von totaler Verpilzung (d. h. Infektion durch Schimmelpilze) oder Fäulnis (d. h. Zersetzung durch Bakterien), sondern auch als Folge von Bebrütung in den letzten Stadien. Dagegen ist Transparenz eines Eies vor der Lampe nicht immer ein sicheres Zeichen einwandfreier Beschaffenheit. Denn man hat besonders starke Transparenz mit auffallendem Kontrast zwischen Dotterschatten und Eiweiß

auch bei Eiern beobachtet, die zwar keine Schimmelpilze enthielten, aber innerlich zerfetzt sind, d. h. der Bakterienfäule unterlagen. Meist ist das Vorhandensein von Schimmelpilzen (z. B. gemeiner Pinselschimmel) über der Lampe leicht erkennbar, wenn der Pilzrasen auf die Schale oder das Eiweiß beschränkt ist. Weitans die meisten Infektionen von Eiern durch Pilze sind, wie es scheint, auf Schaleninfektionen zurückzuführen. Denn viele Pilze besitzen die Fähigkeit, durch die Schale in das Innere des Eies einzudringen, wobei sie in der Luftkammer die günstigsten Wachstumsbedingungen vorfinden und sogar zur Sporenbildung kommen. Fäulniserscheinungen können auch bei ausgebreiteter Verpilzung fehlen. Dies entspricht der Gepflogenheit der marktpolizeilichen Praxis, sich bei lokalisierter Verpilzung geringeren Grades mit der Entfernung der verpilzten Teile zu begnügen. Die Erkenntnis, daß die Pilzinfektion sehr häufig von der Schale her erfolgt, ist insofern von Bedeutung, als sich hieraus Gesichtspunkte für die Hygiene der Eier ergeben: je reiner die Eier gehalten werden, je besser auch die hygienische Einrichtung und Haltung des Hühnerhofes ist, um so geringer ist die Gefahr der Infektion der Eier durch Schimmelpilze. Dies haben speziell zu diesem Zweck angestellte Versuche ergeben. Ferner ist zu beachten, daß Eier, deren Schale vollkommen intakt ist, der Infektion durch Schimmelpilze viel länger widerstehen als Eier, für die diese Voraussetzung nicht zutrifft.

Briefe nach Rußland. Briefsendungen erreichen unsere Kriegsgefangenen in Rußland viel sicherer, wenn die Aufschrift mit einer Uebersetzung ins Russische versehen ist und somit für alle russischen Postbeamten ohne weiteres verständlich wird. Zur Anfertigung solcher Uebersetzungen erboten sich die in allen Teilen des Reichs vorhandenen Rotekreuz- oder Hilfsvereine. Diese Stellen geben auch zweckmäßig vorgedruckte Karten für den Postverkehr mit den Gefangenen ab und versehen sie auf Wunsch mit Aufschrift in deutscher und russischer Sprache.

Bestellungen

auf den „Tannus-Anzeiger“

werden jederzeit entgegengenommen von allen Postanstalten, von unseren Trägern und von der Expedition.

einem Ton, daß man ihn für einen Rosen-general halten konnte.

Dora warf ihm einen verächtlichen Blick zu. „Bemilhe dich nicht! Ich befreie dich von meiner Person. Das Maß ist überfüllt. Ich gehe. Mag hier wirtschaften, wer da will, ich habe es satt! Von dieser Stunde an trennen sich unsere Wege. Gottlob! habe ich es nicht nötig, bei dir auszuharren, der mit keinem Menschen auskommt, auch nicht mit der eigenen Frau. Es gibt noch Menschen, die mich zu schätzen wissen!“

Hans mußte fort. Im Kino war Jugendvorstellung, dieselbe begann schon am frühen Nachmittag. Dafür bekam er extra bezahlt.

Er ging stumm hinaus, mit wirbelnden Gedanken. Seine größte Angst war, die Stelle wieder zu verlieren.

10. Kapitel.

Dora war wie zerfchlagen. Ihre Augen brannten, ihre Glieder flogen.

Sie trat an ihren Arbeitstisch, auf dem noch das Material zu den Seidenstickereien ausgebreitet lag. Sie fühlte, daß sie nicht mehr konnte. Ihre Hände zitterten so, daß sie die Nadel nicht hätte halten können.

(Fortsetzung folgt.)

Gewerbliche Fortbildungsschule.

Beginn des neuen Schuljahres:

Donnerstag, den 19. 4. 17. nachm. 5 $\frac{1}{2}$ Uhr
für die Klasse der Lehrlinge,

Freitag, den 20. 4. 17. nachm. 6 Uhr
für die Klasse der gewerblichen Arbeiter.

Die Lehrherren und Arbeitgeber sind verantwortlich dafür, daß die jungen Leute, die nach 1900 geboren sind, den Unterricht besuchen.

Der Schulvorstand.

Alle Drucksachen
für den Geschäfts-Bedarf, für
Vereine, Behörden und Private
liefert in vornehmer und still-
gerechter Ausführung, in jeder
Auflage, rasch und preiswert
Buch- und Kunstdruckerei
Schäfer & Schmidt
Friedrichsdorf (Taunus)
Telefon 565, Amt Homburg v. d. H.

Zuverlässiger Mann

auf dauernde Beschäftigung gesucht.

L. F. Ronselet, Sutfabrik.

Topfausstellung 3-Zimmer

Hof-Friseur Kesselschlager

Bad Homburg, Louisenstraße 87.

Böps von Mark 5.— an.

Anfertigung und Ausbesserung
sämtlicher Haararbeiten. Ausge-
kämmtes Haar wird in Zahlung
genommen. Haar-Beobachtung u.
Behandlung bei Haar-Ausfall,
Haar-Spalte und kahlen Stellen.

Wohnung

sofort oder später zu vermieten

Bahnstr. 381.

Ein Grasgarten

zu pachten gesucht.

Ronz, Feldstraße 4.

Lehrling od. Lehrmädchen

gegen steigende Vergütung gesucht.

L. Staudt's Buch- u. Papierhandl.
Bad Homburg v. d. H., Louisenstraße

Kreissparkasse

des Obertaunuskreises, Bad Homburg v. d. H.

Mündelsicher

unter Garantie des Obertaunuskreises

Telephon No. 353 — Postscheckkonto No. 5795 — Reichsbank-Giro-Konto

Annahme von Spareinlagen gegen 3 $\frac{1}{2}$ und 4% Zinsen

bei täglicher Verzinsung.

Kostenlose Abgabe von Heimsparbüchern

bei einer Mindesteinlage von Mk. 3.—

Annahmestelle bei: Herrn Wilhelm Wagner, Friedrichsdorf.

Feldzugs-Plan und Tages-Notizen

über den

: Weltkrieg 1914 :

zu Land — Wasser — und Luft

zwischen dem VIERBUND und der ENTENTE

Jeden Monat erscheint eine Chronik über die Kriegshandlungen und was damit zusammenhängt nebst guten übersichtlichen Karten von allen Kriegsschauplätzen, welche in die dazu gelieferte Sammelmappe eingeklebt wird. Bisher sind 22 Nummern erschienen.

Preis per Nr. 50 Pfg. : : Muster wird gerne vorgelegt.

Man abonniert bei der

Expedition des „TAUNUS-ANZEIGER“.